

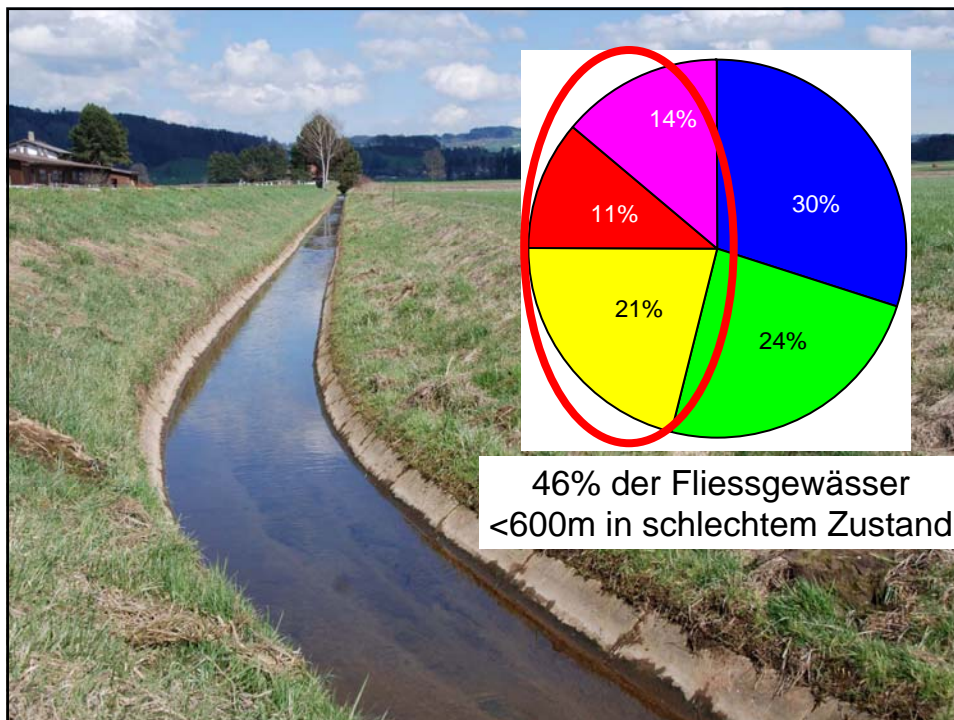
„Schutz und Nutzung der Gewässer“

Vom Paragraphen zur Revitalisierung

Werner Göggel, BAFU

Informationsveranstaltung Wasser-Agenda 21

14. Juni 2010







Parlamentarische Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“

- **Sicherung Gewässerraum (überall)**
- **Extensive Nutzung des Gewässerraums**
- **Revitalisierung der Gewässer**
- **Landumlegung, bäuerliches Bodenrecht**
- **Finanzierung der Massnahmen**

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Gewässerraum

GSchG Art. 36a

¹ Kantone legen Gewässerraum fest für:

- Natürliche Funktionen,
- Schutz vor Hochwasser,
- Gewässernutzung

³ Gewässerraum:

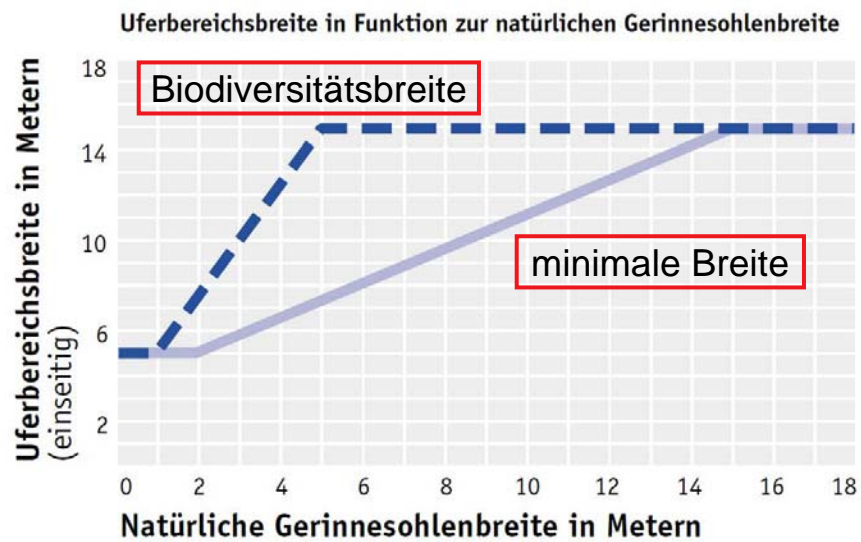
- Bei Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt
- extensiv gestaltet und bewirtschaftet
- Keine Fruchtfolgefläche (FFF)
- Ersatz für Verlust an FFF nach Sachplan FFF

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Gewässerraum - Fließgewässer

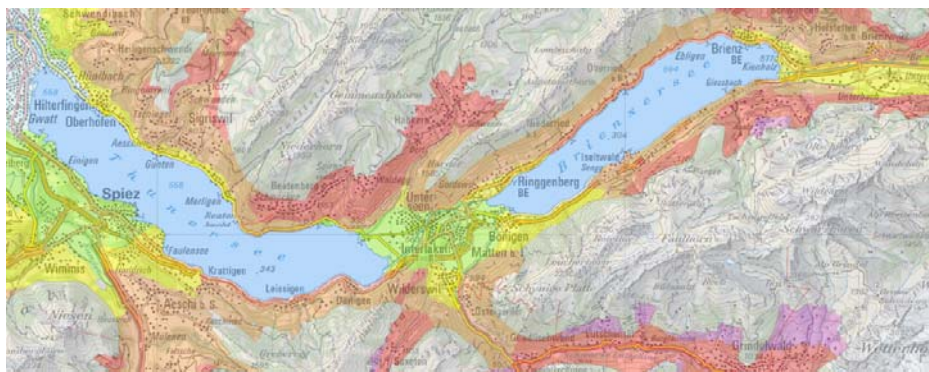
GSchV Art. 41a



Gewässerraum - Fließgewässer

GSchV Art. 41a

- Ausscheidung überall: auch eingedolte, auch im Siedlungsraum
- Kantone können Breite Gewässerraum erhöhen
- Keine Ausscheidung: Wald, hochgelegene Gebiete





Gewässerraum - stehende Gewässer

GSchV Art. 41b

- Ausscheidung für stehende Gewässer > 0.5 ha
- Breite des Gewässerraums: 15 m



Gewässerraum – Nutzung

GSchV Art. 41c

- Nur standortgebundene Anlagen
- Bestandesgarantie
- Erneuerung, Umbau, Wiederaufbau möglich, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Gewässerraum – Nutzung

GSchV Art. 41c

Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung

- Keine Dünger, keine PSM
- Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden: ökologische Ausgleichsflächen
 - Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz,
 - extensiv genutzte Wiese,
 - extensiv genutzte Weide, Waldweide
- Typ „Uferbereich“ im Rahmen WDZ vorgeschlagen

→ Folgen extensiver Bewirtschaftung:
Erhöhung Agrarbudget (CHF 20 Mio. / Jahr)

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Revitalisierung

GSchG Art. 38a

¹ Kantone sorgen für die Revitalisierung.

Sie berücksichtigen

- Nutzen für Natur und Landschaft,
- Wirtschaftliche Auswirkungen.

² Kantone planen Revitalisierungen, legen Zeitplan fest.

- Planung bei Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.
- Ersatz für Verlust an FFF nach Sachplan FFF.

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Revitalisierung - Planung

GSchV Art. 41d

80 Jahre: Langfristige Ziele Schweiz	Natürliche Prozesse Lebensgemeinschaften Landschaftselemente
20 Jahre: Übersichtsplanung Kanton	Grobe Priorisierung Zeitplan
10 Jahre: Massnahmenplanung in Einzugsgebieten	Partizipation
4 Jahre: Projektierung in NFA-Perioden	

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Revitalisierung - Planung

GSchV Art. 41d

- 1 Grundlagen der Planung
 - Ökomorphologischer Zustand
 - Anlagen im Gewässerraum
 - Ökologisches Potenzial, landschaftl. Bedeutung
- 2 Vorrangige Revitalisierungen
 - Nutzen für Natur und Landschaft gross
 - Nutzen im Verhältnis zum Aufwand gross
 - Synergien mit anderen Massnahmen
- 3 Abstimmung im Einzugsgebiet,
Planung bis Ende 2013

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Revitalisierung

Erleichterungen für Landerwerb

GSchG Art. 68:

- Kantone können Landumlegungen anordnen

Bäuerliches Bodenrecht (BGBB) Art. 62 h:

- Keine kantonale Bewilligung für den Kauf landw. Land für Revitalisierung, Hochwasserschutz, Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken sowie Realersatz dafür.

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Revitalisierung - Finanzierung

GSchG Art. 62b

- ¹ Abgeltungen auf Basis von Programmvereinbarungen (alt Finanzhilfe -> Art. 7 WBG)

Globale Beiträge an Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung

- ² Einzelprojekte bei besonders aufwendigen Projekten

- ³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach:

- Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen
- Wirksamkeit der Massnahmen

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Revitalisierung - Finanzierung

GSchV Art. 54b

- Bund: 35% - 80% -> 40 Mio/Jahr
- Programmvereinbarungen: Globale Abgeltungen
- Einzelprojekte: Kriterien (5 Mio statt 1 Mio CHF, ...)
- Finanzierung im Rahmen NFA -> Wirkungsorientiert:
 - Revitalisierte Länge, Vernetzte Länge, Breite
 - Nutzen für Natur, Landschaft, Erholung
- Priorität gemäss Planung beeinflusst Beitragssatz
 - Übergangsperiode 2012-15
 - Auf Basis der Planung ab Periode 2016-19

„Schutz und Nutzung der Gewässer“



Standorttypische Lebensgemeinschaften



Wyna, Menziken AG

Gewässer als naturnahe Landschaftselemente



Aare, Rubigen BE



Vision Gewässer Schweiz 2100

Fliessgewässer



Seeufer



- Naturnahe Fliessgewässer, typische Eigendynamik
- Naturnahe Uferbereiche von Stillgewässern
- Standorttypische Lebensgemeinschaften
- Ökosysteme mit Fähigkeit zu Selbstregulation
- Gewässer als naturnahe Landschaftselemente

„Schutz und Nutzung der Gewässer“